

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Reich (AfD) vom 13.01.22

und Antwort des Senats

Betr.: Impfpflicht für Gesundheits- und Pflegepersonal

Einleitung für die Fragen:

Der gemeinsame Gesetzentwurf von SPD, GRÜNEN und FDP zur „Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ wurde am 10. Dezember 2021 in namentlicher Abstimmung des Bundestages von 569 Abgeordneten bei 79 ablehnenden Stimmen der AfD und 38 Enthaltungen angenommen. Danach gilt eine Impfpflicht für Personen, die im Gesundheits- und Pflegebereich tätig sind für:

Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der oben genannten Einrichtungen vergleichbar sind, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, Rettungsdienste, sozialpädiatrische Zentren nach § 119 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen nach § 119c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und Dienste der beruflichen Rehabilitation, Begutachtungs- und Prüfdienste, die aufgrund der Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder des Elften Buches Sozialgesetzbuch tätig werden, Personen, die in voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder in vergleichbaren Einrichtungen tätig sind, Personen, die in ambulanten Pflegediensten und weiteren Unternehmen, die den vorgenannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten, tätig sind, Personen, die in ambulanten Pflegediensten und weiteren Unternehmen, die in den vorgenannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten, tätig sind; zu diesen Unternehmen gehören insbesondere: a) ambulante Pflegeeinrichtungen gemäß § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie Einzelpersonen gemäß § 77 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, b) ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, c) Unternehmen, die Assistenzleistungen nach § 78 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen, d) Unternehmen, die Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung oder heilpädagogische Leistungen nach

§ 79 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen, e) Beförderungsdienste, die für Einrichtungen nach Nummer 2 dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen befördern oder die Leistungen nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen, und Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Personen für die Erbringung entsprechender Dienstleistungen beschäftigen.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Gemäß § 20a Absatz 3 Satz 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) darf eine Person, die keinen entsprechenden Impf- oder Genesenennachweis oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann, vorlegt, in den genannten Einrichtungen oder Unternehmen nicht tätig werden. Dieses gesetzliche Beschäftigungsverbot gilt nur für Personen, die ab dem 16. März 2022 oder später in einer der erfassten Einrichtungen neu tätig werden, nicht aber für Personen, die dort bereits vor diesem Datum beschäftigt sind (§ 20a Absatz 1 und 3 IfSG). Für die letztgenannte Personengruppe besteht lediglich eine Meldepflicht der Einrichtungsleitung gegenüber dem für den Ort der Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt, § 20a Absatz 2 Satz 2 IfSG. Das Gesundheitsamt kann gemäß § 20a Absatz 5 IfSG ein Betretens- oder Tätigkeitsverbot anordnen.

Zum Impfmonitoring hat die zuständige Behörde mit den Drs. 22/3317, 22/3664 und 22/3975 ausführlich berichtet. Die Entwicklung des Impfgeschehens wird jeweils tagesaktuell vom Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlicht und ist frei zugänglich. Siehe hierzu insbesondere: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquotenmonitoring.html oder https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html. Über die dort aufrufbaren Daten hinaus wird keine übergreifende Dokumentation über das Impfgeschehen in Hamburg vorgenommen.

Dem Senat liegen daher keine Daten der insgesamt betroffenen Personen in der Stadt (und den von § 20a IfSG erfassten Einrichtungen) vor. Die Angaben beziehen sich daher auf den öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH).

Beschäftigte der FHH, die aufgrund eines Betretens- oder Tätigkeitsverbotes dem Dienst fernbleiben, fehlen unentschuldigt. Dies zieht grundsätzlich den Verlust der Bezüge nach sich. Ob und inwieweit es dann weiterer dienstrechtlicher Maßnahmen bedarf, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Personen sind nach Kenntnis des Senats von dieser Regelung in Hamburg betroffen?*

Frage 2: *Wie viele davon sind nach Kenntnis des Senats in Hamburger Behörden oder öffentlichen Unternehmen tätig? Bitte nach jeweiliger Behörde/Unternehmen auflisten.*

Frage 3: *Wie viele davon sind verbeamtet? Wird die freie Entscheidung des betroffenen verbeamteten Mitarbeiters gegen die Impfung als Dienstvergehen disziplinarisch verfolgt?*

Frage 4: *Werden die vorstehend genannten betroffenen Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes mit oder ohne Bezüge vom Dienst freigestellt?*

Antwort zu Fragen 1 bis 4:

Siehe Anlage und Vorbemerkung.

Frage 5: *Der Pflegenotstand ist offensichtlich und allgegenwärtig. Die Anzeigen in den Tageszeitungen und digitalen Job-Portalen „Krankenschwester ungeimpft sucht neue Aufgaben“ häufen sich. Immer mehr*

Pflegekräfte verlassen ihren Beruf. Die Stellengesuche ungeimpfter Pflegekräfte nehmen zu. Welches Konzept hat der Senat, dem sich durch die Impfpflicht verschärfenden sich deutlich abzeichnenden Problem entgegenzuwirken?

Antwort zu Frage 5:

Die Einführung einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht stellt eine Schutzmaßnahme für die Beschäftigten sowie Patientinnen und Patienten dar.

Im Übrigen wird im Hinblick auf die Fachkräftesicherung in der Pflege auf die Konzepte im Rahmen der Fachkräftestrategie des Senats (<https://www.hamburg.de/fachkraefte/>), der Ausbildungsreform in der Pflege (<https://www.hamburg.de/pflegeausbildung/>), der Hamburger Allianz für die Pflege (<https://www.hamburg.de/allianz-fuer-die-pflege/>) und der Kampagne „Das ist Pflege“ (<https://www.das-ist-pflege.de/>) verwiesen.

Frage 6: *Impfnachweise verlieren nach Zeitablauf ihre Gültigkeit. Woran wird die „Gültigkeit“ festgemacht, wem obliegt wann die Kontrollpflicht und wie wird diese unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten gewährleistet?*

Antwort zu Frage 6:

Die Anforderungen an den Impfnachweis ergeben sich aus § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 in der jeweils geltenden Fassung. Sofern künftige Anpassungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung dazu führen, dass Impfnachweise ihre Gültigkeit durch Zeitablauf verlieren, haben die von § 20a IfSG betroffenen Personen der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens einen Nachweis vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises vorzulegen. Die Datenverarbeitung kann, soweit sie nicht bereits nach § 23a beziehungsweise § 36 Absatz 3 IfSG zulässig ist, auf § 26 Absatz 3 Satz 1 beziehungsweise auf § 22 Absatz 1 Buchstabe c Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit § 20a IfSG gestützt werden.

Wenn der Nachweis nicht bis zum Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises vorgelegt wird, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens unverzüglich nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt die erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Die Datenübermittlung und Verarbeitung erfolgt insoweit auf der Grundlage des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe i der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesdatenschutzgesetzes.

Frage 7: *Bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, kann das Gesundheitsamt Ermittlungen einleiten (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw49-de-infektionsschutzgesetz-impfpraevention-870424>). Wann leitet das Gesundheitsamt diesbezüglich Ermittlungen ein? Wie gestalten sich diese ermessensrechtlichen Vorgaben aus? Wie erfolgen die Überprüfungen? Wann begründen sich die Zweifel an der Richtigkeit des Nachweises im Sinne des Gesetzes? Sind die jeweiligen Arbeitgeber verpflichtet, bei Zweifeln an der Richtigkeit des Nachweises an das Gesundheitsamt zu melden?*

Antwort zu Frage 7:

Sofern die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises hat, ist sie verpflichtet, dies unverzüglich an das jeweils zuständige Gesundheitsamt zu melden. Hat auch das Gesundheitsamt Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit, so kann es je nach Entscheidung im Einzelfall Ermittlungen einleiten. Zweifel können insbesondere dann auftreten, wenn die Daten auf dem Nachweis unvollständig (zum Beispiel fehlende Chargennummer oder fehlende Unterschrift der impfenden Ärztin beziehungsweise des impfenden Arztes) und nicht plausibel sind (zum Beispiel in Bezug auf das Datum der Impfung oder die Abstände zwischen den Einzelimpfungen). Im Übrigen

sind die Planungen und Überlegungen der zuständigen Behörde noch nicht abgeschlossen.

Frage 8: *Es können auch Impfungen durch Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vorgenommen werden. Wie gestalten sich die vorgesehenen „ärztlichen Schulungen“ dieser Berufsgruppen?*

Antwort zu Frage 8:

Die Schulungen und Voraussetzungen für Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker sind in § 20b IfSG festgelegt. Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker müssen über geeignete Räumlichkeiten und die Ausstattung für die Durchführung der Impfungen verfügen oder in andere geeignete Strukturen eingebunden sein. Des Weiteren ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung mit den Inhalten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Durchführung der Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich. Hier sind insbesondere Aufklärung, Anamneseerhebung einschließlich der Impfanamnese und der Feststellung der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien, weitere Impfberatung und Einholung der Einwilligung der zu impfenden Person, Kenntnis von Kontraindikationen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten zu deren Beachtung und Kenntnis von Notfallmaßnahmen bei akuten Impfreaktionen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Durchführung dieser Notfallmaßnahmen von Relevanz.

Die Schulungen sollen auf bereits erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbauen. Die Curricula für die Schulungen wurden von der Bundesapothekerkammer, der Bundeszahnärztekammer und der Bundestierärztekammer in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer entwickelt.

Frage 9: *Sind diese oben genannten Berufsgruppen – insbesondere die Tierärzte – nach absolvierter zusätzlicher „ärztlicher Schulung“ auch berechtigt, Kinder zu impfen? Wie ist in diesen Fällen die medizinrechtliche Haftung bei Impfschäden geregelt? Wie werden hier das ärztliche Aufklärungsgespräch und die individuelle Beratung, die jeder Impfung vorangestellt werden, sichergestellt? Wie gestalten sich die fachlichen Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit die oben genannten Personengruppen die Corona-Impfung vornehmen dürfen?*

Antwort zu Frage 9:

Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker sind zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 bei Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, berechtigt, wenn sie die genannten Voraussetzungen erfüllen. Beratung, Aufklärung und Einholen der Einwilligung müssen in Anwesenheit eines Sorgeberechtigten erfolgen oder der Impfling muss in der Regel ab dem 14. Lebensjahr selbst einwilligen, wenn dieser nach Einschätzung des impfenden Arztes einwilligungsfähig ist.

Die medizinrechtliche Haftung folgt den allgemeinen Regeln der Arzthaftung und den Bestimmungen des § 60 IfSG (Versorgung bei Impfschaden und bei Gesundheitsschäden durch andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe).

Frage 10: *Die neuen impfberechtigten Berufsgruppen werden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit durch gesetzlichen Unfallversicherungsschutz abgesichert (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw49-de-infektionsschutzgesetz-impfpraevention-870424>). Wie gestaltet sich der gesetzliche Unfallversicherungsschutz genau aus?*

Antwort zu Frage 10:

Nach § 218g Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) aktueller Fassung sind Personen, die eine Tätigkeit als Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt, Tierärztin oder Tierarzt oder Apothekerin oder Apotheker in einem Impfzentrum im Sinne der Coronavirus-Impfverordnung oder einem Testzentrum im Sinne der Coronavirus-Testverordnung oder in den jeweils dort angegliederten mobilen Teams ausüben, kraft Gesetzes

versichert und damit pflichtversichert in der gesetzlichen Unfallversicherung. Diese Versicherung geht einer freiwilligen Versicherung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 9 SGB VII in der gesetzlichen Unfallversicherung vor.

Der Betrieb von Impfzentren ist bundesweit nicht einheitlich geregelt oder organisiert. Soweit die Länder, Kreise oder Kommunen unmittelbar oder mittelbar als Betreiber von Impfzentren auftreten, sind diese Unternehmen Mitglieder der kommunalen Unfallversicherungsträger (UV-Träger) der öffentlichen Hand (Unfallkassen). Diese UV-Träger der öffentlichen Hand sind für die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten aller Beschäftigten oder ehrenamtlich Tätigen in den Impfzentren zuständig.

Soweit Mitgliedsbetriebe der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), zum Beispiel Krankenhäuser, als Betreiber von Impfzentren auftreten, fällt der Betriebsteil Impfzentrum ausnahmsweise in die Zuständigkeit der UV-Träger der öffentlichen Hand und kann nicht durch die BGW versichert werden. Betreibt ein Mitgliedsbetrieb der BGW ein Impfzentrum, sind für alle hierfür eingestellten Beschäftigten, ehrenamtlich Tätigen und auf Honorarbasis tätigen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, Tierärztinnen oder Tierärzte oder Apothekerinnen oder Apotheker des Impfzentrums die UV-Träger der öffentlichen Hand zuständig. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sind an diese Unfallversicherungsträger zu melden (siehe <https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/corona-navigationssebene/coronavirus/covid-19-impfungen-was-jetzt-wichtig-ist-43600#43960>).

Für den Fall, dass Beschäftigte in der Einrichtung (Impfzentrum, mobile Impfteams, Testzentrum et cetera) tätig werden, aber durch einen Arbeitgeber abgeordnet sind und das Entgelt weiterhin vom Stammunternehmen fortgezahlt wird (Arbeitnehmerüberlassung), ist der Unfallversicherungsträger des Stammunternehmens zuständig (siehe https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/arbeitsschutz/Coronavirus/Unfallversicherungsschutz/Gesetzlicher_Unfallversicherungsschutz_der_MA_in_Impfzentren_Internetfassung_1.pdf).

Alle Tätigkeiten dieses Personenkreises im Rahmen der eigenen Praxis (auch COVID-19-Schutzimpfungen) können nur über eine freiwillige Versicherung bei der BGW abgesichert werden (Quelle: BGW).

Frage 11: *Wie hoch sind die Kosten für alle Gesundheitsämter und -einrichtungen durch den Aufwand mit der Anforderung und Prüfung der vorzulegenden Nachweise und Benachrichtigungen sowie Kontrolle beziehungsweise Nachverfolgung?*

Antwort zu Frage 11:

Die Kontrolle und Prüfung der Impfnachweise obliegt der jeweiligen Einrichtungsleitung. Kosten für eine in diesem Zusammenhang stehende Prüfung durch die bezirklichen Gesundheitsämter werden nicht gesondert ausgewiesen.

Anzahl impfpflichtiger Personen in den Behörden und Bezirksamtern der Freien und Hansestadt Hamburg

Bezirk/ Behörde	Anzahl der impfpflichtigen Personen insgesamt	Davon verbeamtete Personen
Behörde für Inneres und Sport (BIS)	3.478*	2.516
Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB)	90**	81**
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV)	103	18
Behörde für Kultur und Medien (BKM)	0	0
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA)	0	0
Landesbetrieb Institut für Hygiene und Umwelt (HU)	28	2
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW)	0	0
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM)	0	0
Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI)	0	0
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFGB)	0	0
Landesbetrieb Staats- und Universitätsbibliothek (SUB)	0	0
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE)	11.406	57
Finanzbehörde	0	0
Personalamt	67	7
Senatskanzlei	0	0
Landesbetrieb RathausService	0	0
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde),	***	***
Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB)	0	0
Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter)	0	0
Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH	40	0
Elbe-Werkstätten GmbH	640****	0
Fördern & Wohnen AöR (F&W)	266	0
Bezirksamt Hamburg-Mitte	91	3
Bezirksamt Altona	130	8
Bezirksamt Eimsbüttel	124	4
Bezirksamt Hamburg-Nord	45	1
Bezirksamt Wandsbek	*****	*****
Bezirksamt Bergedorf	94	4
Bezirksamt Harburg	47*****	2

Quelle: Daten der einzelnen Behörden und Einrichtungen

* In der Behörde für Inneres und Sport (BIS) sind 2.926 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie 552 Kameradinnen und Kameraden der Erstversorgungswehren der Freiwilligen Feuerwehr betroffen.

** In der für Bildung zuständigen Behörde sind die Mitarbeitenden der Bildungs- und Beratungs-zentren (BBZ) betroffen, die Unterricht in den Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Mobilen Unterricht geben. Von den 52 Mitarbeitenden, die Unterricht in den Kliniken für Kinder- und

Jugendpsychiatrie geben, sind 47 verbeamtet. Von den 38 Mitarbeitenden, die Mobilen Unterricht geben, sind 34 verbeamtet.

*** Die Sozialbehörde identifiziert derzeit die Bereiche, die unter die Impfpflicht fallen. Ab 15.März 2022 werden dann diese Bereiche die Impfpflicht nachweisen müssen.

**** 640 tarifliche Angestellte. Dazu kommen noch weitere Mitarbeitende mit Honorarverträgen, Personen, die einen Freiwilligendienst ableisten und Zeitarbeitskräfte

***** Die Klärung des betroffenen Personenkreises ist noch nicht abgeschlossen.

***** Im Harburger Gesundheitsamt sind mit Stand 17.01.2022 47 festangestellte Personen tätig, auf die die in der Einleitung genannten Kriterien zutreffen. Hierunter nicht aufgeführt sind befristet beschäftigte Personen, die ausschließlich im Homeoffice zu Corona-Unterstützungszwecken in der Verwaltung tätig sind.